

August

Kurfürst von Sachsen

**Bergordnung
für
Schwarzenberg
und
Eibenstock**

7. Februar

1556

Neu aufgenommen

von

Eva Jaschik

Dresden 2022

auf der Grundlage einer Bergordnung

Kurfürst August

von Sachsen

für die Bergwerke

in Schwarzenberg

und Eibenstock

vom 7. Februar 1556

in

Hermann Löscher

Das Erzgebirgische Bergrecht

des 15. und 16. Jahrhunderts

Urkundenbuch 3

Erika Löscher

Freiberg 2008

Einleitung

Am 19. Mai 1547 musste *Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen* nach dem verlorenen Schmalkaldischen Krieg Teile der Herrschaft *Schwarzenberg* an *Kurfürst Moritz von Sachsen* abtreten. In Folge fortwährender Kriege zwischen 1550 und 1555 kam es nicht zur notwendigen Erneuerung der Eibenstocker Bergordnung von 15. März 1534 durch *Kurfürst Moritz von Sachsen*.

Erst sein Nachfolger, *Kurfürst August von Sachsen*, erließ am 7. Februar 1556 eine neue Bergordnung für *Schwarzenberg und Eibenstock*.

Vorausgegangen waren Beschwerden der Gewerken über die Unzulänglichkeit und Nichteinhaltung der alten Bergordnung.

Neben der Übernahme und Revidierung der 31 Artikel der alten Ordnung von 1534 wurden sechs weitere Artikel hinzugefügt.

Vordergründig war die *Eibenstocker Bergordnung von 1556* auf den Zinnbergbau ausgelegt, aber es wurden auch Eisenstein, Wismut, Blei, Kupfer und andere unedle Metalle erwähnt.

In den 37 Artikeln wurden Regelungen zum Betrieb der Gruben, den Rechten und Pflichten der Bergbeamten sowie der Bergleute niedergeschrieben. Bei der Festlegung der Arbeitszeit wurde auf die Regelungen der anderen Bergstädte verwiesen.

Neben dem Recht auf freies Holz für alle Belange des Bergbaus wurde in der Bergordnung auch auf die Pflicht der Bergleute zur wöchentlichen Zahlung des Büchsenpfennigs hingewiesen.

Weiterhin wurden die rechtlichen Bedingungen für das Seifenwerk sowie die Rechte und Pflichten der Inhaber von Erzmühlen und Schmelzhütten aufgezählt. Neu waren die Einführung eines „Obermühlmeisters“ für die Erzmühlen, die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für verschiedene Qualitäten des geschmolzenen Zinns sowie geeichte Messkübel.

Zusätzlich beinhaltete die Bergordnung einen Artikel über die Gerechtigkeit der Erbstollen.

Für alle nicht in der Bergordnung aufgeführten Regelungen wurde auf das weiterhin gültige (Freiberger) Bergrecht verwiesen.

Verwendet für diese Edition wurde die Veröffentlichung dieser Bergordnung in „*Das Erzgebirgische Bergrecht des 15. und 16. Jahrhunderts*“, Urkundenbuch 3 von *Hermann Löscher*, herausgegeben 2008 in Freiberg von *Erika Löscher*.

Für die Abschrift des gesamten Textes zeichnet *Eva Jaschik* verantwortlich. Korrigiert und komplettiert wurden die Texte durch *Uwe Jaschik*.

Bergordnung

Von Gottesgnaden, Wir Augustus, Hertzog zu Sachßen, des Heyligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfurst, Landtgrafe in Düringen, Marggraf zu Meißen und Burggraf zu Magdeburgk pp, fugen hiemit ieder menniglichen zu wißen und thun kundt, öffentlichen: Nachdem der allmechtige gutige Gott, unser ampt Schwartzenberg, zum Eybenstock und sonsten doselbsten umbhero, mit ziehenbergkwergek und andern Metallen gnediglich begabet und versehen, welches Gott lob ie lenger ie höfflicher und reicher sich erzeiget und bewertet, und aber wir befinden, das weyland der hochgeborene furst, unser freundlicher lieber Herr Vetter, Herr Johannes Friederich, Hertzog zu Sachßen und Churfurst pp., löblicher Gedechtnüs, in vergangenen 34. Jahr alß seine lieb die Ampt in ihren händen gehabt, zu erhaltung und beförderung dieses ziehenbergk[werks]baus eine offene bergkordenung verfaßet und außgehen lassen pp, welche ordnung doch volgendes als dis ampt an dem hochgeborenen fursten, unsern freundlichen lieben brudern Churfurst Moritz, seeliger gedächtnus kommen, anderer ihrer liebden obliegenden schweren geschäften, reisen und Feldtügen halben niemals verneuret, auch seider der zeit derselbigen wenig nachgangen, sondern die in vielen stucken überschritten worden.

Wie sich dann des die bauenden gewergken zum beschwerlichsten ahn unß beclaget und umb verneuerung derselben bergkordenung, auch umb vleißiger ernster aufsehen aufs undterthenigste gebeten haben.

Weilen wir denn schuldig und gnedig sind, solche ziehenbergkwerge unß und allen unsern inländischen und frembden gewergken zum besten gnediglich zu befördern, zu erheben und in aufnehmunge zu bringen, wir auch also viel vermercken, das nicht allein sehr nützlich und gut, sondern auch die hohe notturft sein will, das solche bergkordnung wiederumb verneuert, auch mit ernsten vleiß darob gehalten und zusehen, damit hinfuro derselben wircklichen nach gelebet und daraus nicht geschritten werde.

Alß haben wir obberurte alte bergkordenung wiederumb vor die handt genommen, dieselbe ubersiehen und mit wenig artickeln, die wir darinnen zu verleiben vor nötig geachtet, verbeßern und verneuern laßen, verneuern und publiciren auch hiemit dieselben öffentlichen, und wollen das ein ieder sich, dem es belanget, derselben in allen Puncten und Artickeln, wie hernach volget, gemeß halten, als einen ieden sey darinnen unsere ernste straf und schwere ungnade zu vermeiden.

1.

Berckmeister, wie er muhtunge annehmen und vorleihen soll.

Erstlichen soll der itzige oder künftige bergkmeister einen jeglichen muther nach bergkleuftiger weise, zu welcher zeit er angesucht wird, der muthung ~~gewertig~~ gestendigk sein, von stundt ahn von dem muther ein bekendnuszettel nehmen, auf welchem tag die muhtung geschehen ist, und soll dann auf rechten streichenden gängen oder kluften, die augensichtigk gemacht und entbloset sein, darbey er den aufnehmer behalten möge, verleihen.

So dann der bergkmeister dieselben besichtigt und der muther uf den verleihetag der bergkmeister umb verleihung des lehens angesucht, alß dann soll ihn der bergkmeister verleihung nicht wegern, doch auf gäng und kluft, in welcher art, mit wie viel und mit welchem undterschied, auch uf welchen tag und stundt die verleihung geschicht, soll der bergkmeister dem aufnehmer sein bekendnuszettel geben und dieselbe Muthung in das bergkbuch einschreiben laßen.

2.

Bergkmeister, welcher gestaldt er muhtung wegern mag.

Und ob der bergkmeister würde muhtung wegern auß ursachen, das solche lehen vorhin von andern gemuhtet sey, das soll er denselbigen mit dem zettel, den er laut dieser ordnung von den ersten muther genommen und empfangen von stundt ahn beweisen.

3.

Berckmeister, das er an mitwoch vorleihe, frist
und andere bercksachen verrichten solle.

Der Berckmeister soll alle wochen des Mitwochs oder, do feyertag sein, dem nechsten werckeltag hernach an namhafter stadt in beysein der verordenten von zwelfen biß zu einer stundt nach mittag sitzen und ein gestalt und form, wie oben angezeigt, verleihen und zu verleihen warten, ob auch iemand fristung oder anders berckwergk belangende vom bergkmeister haben oder erlangen wollte, soll solches uf obbestimbtan tag in beysein der darzu verordenten geschehen und in das bergkbuch verzeichnet werden und außershalb der soll keine verleihung, fristung oder beschehene muhtung, die nicht mit zeddeln beweist oder in das bergkbuch geschriben, nicht stadt noch macht haben.

4.

So die gewercken lehen vom berckmeister erlangt und vermeßen etc.

Auf begehrt der gewergken soll der bergkmeister der gewergken ihre verliehene lehen und maßen vermeßen, doch das der bergkmeister dem meßtag 14 tag zuvor öffentlich laß ankünden, wenn oder was fundtgruben oder maßen er den gewerg-

ken vermeßen wolle, ob iemandes solche meßung zu entgegen oder nahend sein woldte, der handlung wißens zu haben, nicht sich zu entschuldigen hette.

Alß dann eine fundgrube auf streichenden gängen und klüften mit dreyen und eine maße mit zweyen wehren vormeßen.

Und soll dem bergkmeister von einer fundtgruben 30 gr, von einer maß mit zweyen wehren vermeßen 20 gr und von einem lochstein zu setzen, darvon 5 gr gegeben werden.

Ob aber eine gewergkschaft ihre maßen mit verlohrenen schnüren gemeßen und die lochstein wollten gesetzt haben, soll der bergkmeister in form und massen, wie angezeigt, den gewergken vermeßen, von einem wehr 5 gr und von einem lochstein aufzurichten 3 gr nehmen. So dann die zeche maßwürdig und ziehen machen thut, sollen sie dem bergkmeister sein messe- und lochsteingeldt ver voll entrichten und, was sie von verlohrenen schnüren zu meßen und lochsteinen zu setzen entrichtet haben, daran abgerechnet werden.

5.

Berckmeister soll irrige sachen neben andern bergkverstendigen mit allem vleiß anhören und dieselbigen vertragen und entscheiden.

Ob sichs zutrüge, das entblösete gänge am tage weit genug von andern alten verliehenen gängen und maßen, wehren und doch in die teufe den Eltesten gängen und maßen zu nahent sein und fallen würden, wann der bergkmeister neben andern bergkwerkgksverstendigen, die er in solchem fall zu sich ziehen soll, doch unverdächtigk solches besichtigen, sollen sie den einen theil, der den andern aus unbilligkeit zu nahent, zu entrichten wißen, damit rechtlich gezänck und uncosten vormieden bleiben.

6.

Mühlstaede oder buchwergke zu verleihen.

So imand umb Mühlstaedte bey unserm bergkmeister zu verleihen mit muthung ansuchen thun wurde, soll er die am ende, do es den vorigen alten und gangkhaf-tigen gebeuthen und muhlen unvorhinderlichen ist, verleihen und 10 gr lehen-geldt von einer Mühlstadt nehmen.

7.

Wo iemand einen vor dem bergkmeister zu verklagen hette.

Soll der kläger vom bergkmeister ein kerbholtz nehmen, mit dem zeichen den beclagten vor ihm bringen, welches der bergkmeister zu iederzeit dem cläger geben soll, und so solches dem beclagten uberantwortet, das kerbholtz verachten und ungehorsamblich außenbleiben würde, so soll der dem bergkmeister 10 gr zur buße verfallen oder, do er das geldt zu geben nicht vermöchte, drey tage und

nacht umb sein ungehorsamb in der tymnitz gestrafet und gleichwohl dem cläger die billigkeit geholffen werden.

8.

Der bergkmeister solle niemands verlegen.

Bergmeister soll niemand auf theil, ziehenstein, auch uf ziehen leyhen, noch verlegen bey unserer schweren straf und ungenade nach größ und menge seiner ubertretung.

9.

Bergkmeister, wie er sich mit alt verlegenen Zechen aufnehmen verhalten soll.

Ob auch eine oder mehr zechen im freyen liegen bleiben, und an unser freyes kommen, die soll dere bergkmeister dem ersten muther nach obbestimbter unserer ordenung, doch die alten nichts anders dann den nechsten alten aufgelaßenen vorzupusten gewergken ohne schaden, verleyhen, und so die verleihung geschicht, soll der bergkmeister solches öffentlich anschlagen. Wo dann dieselben alten verzupusten gewergken in vier wochen nach dem anschlagk ihre theil verlegen, darzu sollen sie gelaßen, wo aber nicht, so mag der aufnehmer dieselben andern wiederfahren laßen.

10.

Keinen gewergken künftig zu gestadten, sein Alter im felde durch frist oder list zu erhalten.

Unser bergkmeister soll hinfuro bey ernster straf keinen lehenträger oder gewergkschaft ohne mercklichen nützlichen oder sehr nötigen ursachn gestatten noch bewilligen, fristen zu geben oder zu verschreiben denn andern bauenden gewergken das felddt durch frist oder seiner fristlichen zu versperren, und also mit pappir und dinten ihr alter zu erhalten, sondern welcher belehnter sich künftig mit bauen im felddt oder verschriebener stollensteuer nicht beweisen würdet, den sollen seine lehen altem brauch nach frey erkandt.

11.

Bergkmeister soll vleißig in sein ampt sein.

Desgleichen soll der bergkmeister sonsten in seinem befohlenen ampt allen vleiß vorwenden, und alles, was ihn in dieser unser ordenung auferleget, und sonsten amptshalben zu thun ihme gebuhret treulich außrichten und durch seinen unvleiß undt nachlässigkeit nichts verseumbten, noch einige unrichtigkeit, gezänck oder nachtheil verursachen, uber seine ordentliche besoldung und gebühr kein gelübnüs und geschenck nehmen, sondern einem ieglichen zu dem er vormöge unserer bergkordenung berechtiget ist, unverdächtig verhalten, sonderlich aber die gebeude selbstn oftmals befahren, das dieselben recht und nützlich angestellet werden, auch mit ernst darob sein, das die arbeiter zu rechter zeit ahn- und

abgehen, und den gewercken zum besten mit vleiß gearbeitet und in summa dieser unserer ordnung in allen punckten mit vleiß nachgegangen werde. Da aber einiger unvleiß und unrichtigkeit an ihm gespüret, so soll an seine stadt zum bergkmeister verordenet werden. Und damit dieser unserer ordnung umb so viel desto vleißiger wirckliche volge geschehe, haben wir unserm bergkmeister ufm Schnebergk gnedigst auferlegt und befohlen, das er das bergkwerk ufm Eybenstock und daselbst umb hero mit bereitung der wälde und andern aufsehen in vleißiger sorge halten. Da auch iemand einigen mangel, clag oder beschwerung wieder den bergkmeister ufm Eybenstock hette oder gewinnen wurde, die soll gemelder bergkmeister vom Schnebergk neben unsern itzigen amptsverweser oder künftigen amptman zu Schwarzenbergk anhören, endscheiden und vorrichten helfen, darnach sich ein ieder zu richten weiß.

12.

Gegenschreiber belangende.

Es soll ein Gegenschreiber verordenet und zu solchem dienst vereydet werden, ein iede zeche mit ihren gewergken ordentlich und vleißig in ein buch geschriben, soll ihme von ieder gewergkschaft einzuschreiben 5 ~~Zinß~~ groschen gegeben werden. So dann der gegenschreiber angesuchet wird, iemand sein theil ab- undt einem andern zuzuschreiben, soll man ihm von einem sechtzehentheil 1 gr, von einem Achtel 2 gr, von einer schicht 4 gr und von einer ganzen zechen 16 gr geben, und der Gegenschreiber soll von den retardaten aus- und einzuschreiben, nictes nehmen; wurde auch einer einem theil schencken, verkaufen oder, welcher gestaldt sichs zutragen wurde, zukommen laßen, soll der, dem die theil gegeben sind oder verkauft werden, in 4 wochen von dem der die theil haben soll fordern, so sie ihm inne berurter zeit nicht gewehret werden, darzu soll unser bergkmeister auf ersuchung des clägers die billigkeit verhelfen, wurde aber nach endung der 4 wochen einer oder mehr gewehr uber geschenckte oder gekaufte theil, von dem er sie vermeint zu haben, suchen, soll unser bergkmeister keinen mehr hilf thun, noch einige gerechtigkeit dieser unserer ordnung nach gesätzten termin niemand nictes verhelfen, denn das wieder einreumen.

13.

Seüffner und mühlarbeiter belangende.

Die sollen alle montag umb 9 und 10 uhra zu ihrer arbeit auf den waldt gehen, den tag auß und die folgenden tage, als dinstag, mitwoch, donnerstag und freytag, alle tage von aufgangk biß zum niedergang der sonnen anfahren, ihre schichten treulich unß und dem gewergken zu gut verfahren und auf den sonnabendt umb 10 uhra ihren abgang nehmen.

14.

Schichtmeister, steiger, mühlmeister und schmelzter

Es sollen keine schichtmeister und steiger, mühlmeister noch schmelzter anders dann die verstendigk geacht, angenommen und gelaßen werden, welche vhestiglichen sollen vereydet werden, unß und dem gewergken getreu zu sein, unser und der gewercken sachen nutzlich und treulich nach höchsten vermögen zu handeln. Der schichtmeister soll alle quaterember einnahm und außgab ordentlich vor unsern bergkmeister berechnen, dartzu alle ding dem bergkmeister ufs gleicheste und nechste zu erzeugen, dartzu ein register bey unserm bergkmeister niederlegen, daraus sich zu ieder zeit die gewercken, wie mit ihnen gehandelt zur notturft sich zu erkunden haben.

Es soll auch der schichtmeister uf dem steyger und der steiger uf die arbeiter sehen, damit allenthalben die schichte vor voll angefahren, das sie an sonnabendt hernach zum lohnen und, wo die schicht, wie geordenet, nicht aufgefahren, soll den arbeitern ahn ihren lohn abgezogen werden.

15.

Obermühlmeister

Die gewergken mögen selbsten eine person, so zu solchem ampt tüchtigk und verstendig sey, vorschlagen und angeben, die auch mit der gewergken willen zu einem Obermühlmeister soll bestaldt, angenommen und vereydet werden. Dieweil sich aber das wochengeldt solches nicht erstreckt, das ihm allein von solchem sein undterhalt und besoldung köndte verordenet und verrichtet werden, und aber sein vleiß und treulich aufsehen allen gewergken zum besten kömpt, so soll ein itzliches buchwerck oder mühlen, darinnen ein kunst gehet, alle quarthal ein orts groschen weniger oder mehr zu unterhaltung des mühlmeisters geben, und dartzulegen. Dargegen soll er die gantze wochen die buchwerck auf den wälden begehen und neben dem bergkmeister vleißig zu sehen, das rechtschaffene schicht gehalten, dem bergkwerck und gewergken zu nutz gearbeitet, der Ziehenstein zum schmelzen rein gemacht und die lohen nicht gesteygert, sondern gleichheit gehalten werde, und sich neben dem geschworenen und bergkmeisters befehlich vorhalten, damit unrichtigkeit möge nach verbleiben.

16.

Zupus anzulegen, riterdat uberzuantworten, und theil, so gemein gewercken zugeschrieben sind, wie mit denen zu handeln.

Man soll alle quaterember, wo es noth ist, zupuß anlegen, die der schichtmeister das andere quartal hernach vor unsern bergkmeister den gewergken soll berechnen, alßdann mögen die gewergken mit rath des bergkmeisters nach notturft der zechen wieder zupuß anlegen, der in 4 wochen ~~sein zupuß nicht giebet, soll einen~~ ieden gewercken gegeben werden, welche nach anlegung der zupuß 4 wochen seine zupuß nicht geben wird, den oder die soll der schichtmeister unserm bergkmeister im register anzeigen, die von stundt ahn sollen außgethan werden,

und die vorzupusten gewergken sollen und mögen ihnen allen die theil zu gut behalten oder andern leuten umb die zupuß oder sonst verkaufen.

17.

Wie die arbeiter zu der arbeit aufm walt und wieder davon gehen sollen.

Die steyger und arbeiter auf den zechen sollen alleweg am montag umb 9 oder umb 10 uhra an ihre arbeit auf den waldt gehen und den tag nach 4 stunden arbeiten und volgendes dinstages, mittwochs, donnerstags u. freytags 10 stunden alle tag arbeiten, solche gesetzte zeit und stundt thut kein arbeiter mehr zu arbeiten beschweren dann die rechte geordnete schicht, so man uf unsern bergksetten arbeiten mögen, so mögen die waldtarbeiter am sonnabendt frue und nicht eher wiederumb anheimb von ihrer arbeit gehen, welcher steiger und arbeiter daruber brechhaftig befunden, die sollen abgelegt und nicht gefördert noch geduldet werden.

18.

Die gewergken, so verlagk uf ihre gebeute aufheben und doch die arbeiter mit außzahlung ihres lohnes verziehen.

Welcher bauender gewergk, der verlagk auf sein gebeute nimbt, der soll die arbeiter wöchentlich oder alle 14 tage ihres lohnes entrichten und bezahlung thun. Ob einer die arbeiter daruber mit den ablohn würd aufhalten, zu welcher zeit sich die arbeiter gegen unsern bergkmeister beclagen würden, soll der bergkmeister den arbeitern ohne einige außflucht zu dem oder seinen gütern, es seyn gewonnene zwitter oder aufbereüteter ziehenstein oder gemacht ziehen verhelfen, damit ein ieder zufrieden gebracht und clagloß gemacht werde.

Im fall aber, do arme gebeuth sein, und immer schuldigk sein würd und die arbeiter clagen, die keinen verlagk nehmen, soll denselben arbeitern, wie vor alters vor billich und herbracht, hülff zu ihrem lohn zu thun, nicht gewegert werden.

19.

Vorlagk belangende

Dem vorlagk belangende soll dermaßen gehalten werden, das die itzigen und künftigen verleger sich sollen beim bergkmeister verzeichnet werden, welcher gestaltdt, wie hoch und wie lang er sich gegen den bauenden gewergken bewilliget, und verpflichtet, und sollen auch die ziehen an keinem andern ort als ihren verleger, mit deren geldt sie gewonnen, zugestellt und uberantwortet werden, vermöge ihrer verwilligung und aufgerichteten vortrages und waß sie vor ziehen empfangen, soll alle quartal und rechnung gegen einander abgerechnet und vor den bergkamptleuthen richtig gemacht werden.

20.

Hayer- und arbeiterlohn durch dem bergmeister gebeßert werden.

Nachdem in etzlichen die hayer böß wetter, auch an gefehrlichen und waßerreichen städten arbeiten müssen und doch nicht mehr lohns haben dann andere, die dergleichen böß arbeiten nicht haben, alß wollen wir, das der bergmeister, so oft sichs zutregt, dieselbige arbeit besichtigen und [nach] ermeßung dem lohn zimlicherweise verbeßern, welcher steiger und schichtmeister aber außerhalb solcher ursach und ohne erkundigung unsers bergmeisters den arbeitern ihrn lohn steegern und verbeßern, die sollen an leib und gut gestrafet werden.

21.

Wen man auf den berck, in muhlen und weschen verdingen soll.

So die gewergken den arbeiter in zechen wollen verdingen laßen, soll alle wege der stein und das gebürge nottürftigk besehen und behauen, alsdann nach gelegenheit des gesteins und nicht nach der person verdingen, damit die gewergken nicht verkürtzt noch ubersetzt werden. Gleichesfalls soll auch in mühlen, weschen und seyffen nach genugsamen besichtigung gethan werden und ein recht bergklachter, auf die zeche geordenet, die geding, so verfahren, dardurch abgenommen und von einer stuf, so verdingt und geschlagen wird, soll 5 gr gegeben werden.

22.

Stägerung der löhne

Was die stägerung der löhne und ubersetzung derselben anlangt, damit die gewergken anhero beschweret worden, und einer dem andern seine arbeiter abspennig gemacht hat, soll es hinfuro dermaßen gehalten werden, das den gemeinen mühlmeisters, arbeitern und jungen in buchwegken durchaus die löhne nach gelegenheit eines ieden arbeiter, wie vor alters geordenet und geben werden, darüber denn bergmeister und obermühlmeister mit ernsten vleiß halten soll, damit einem nicht mehr dann dem andern zu lohn gegeben werde und er im buchwegk dem andern, wie bißhero geschehen, seine arbeiter nicht abspennig und abwendigk mache.

23.

Schmeltzen belangende

Alß auch biß anhero des schmeltzens halbn viel und mancherley clagen und beschwerung von den gewercken ahn unß gelanget, so ordenen und wollen wier, weil der Oberschmeltzer, so itzo zum Eybenstock verhanden, alters halben etwas unvermöglichen und verdroßen worden, soll ihne noch ein junger und geschickter schmeltzer zugeordenet werden, mit dem sich auch der alte schmeltzer von seinem lohn vergleichen soll, damit den gewergken nicht zweyerley schmeltzerlohn und gedoppelte kost auflaufe.

24.

Wie man lehen [und] zechen bauen soll.

Wir wollen, das durch einigerley gebeuthe nicht zweyerley lehen und maßen soll gebauet und damit bauhaftig gehalten werden. Durch wen solches anders befunden und bey unsern bergkmeister die ungebaude lehen muthen wird, sollen sie vor unser freyes verliehen werden.

25.

So ziehen gemacht, wie viel der centner halten soll.

So der allmechtige Gott ziehenstein in der art und revier nach Schwartzenbergk gehörigk geben wird, soll zu Schwartzenbergk, und der ziehenstein, so umb den Eybenstock oder aber der ende eines und sonsten nirgends geschmeltzet, das ziehen in die wage daselbst geantwortet und mit unserm zeichen vermercket und gezeichnet werden.

Welcher daruber ziehen wegwenden oder fuhren wurde und er solches uberkommen, der soll sein[e]r straf mit ungenad von unß erwarten. Datzu soll ieder c[entner] 112 pfundt halten, ist ein c. bergkgewicht, und soll von ieden c. unß unsern zehenden und das waggeldt davon, als 6 gr alle wege unsern bevehlhabern gereicht und zugestaldt werden. Im fall, da auch sichs zutragen thete, wollten wir unsern Zehenden von andern allen geringern metallen als eyßenstein, wißmät, bleykieß und kupferertz, das unsern geordenten das 10. T[eil]fuder davon soll von unsertwergen uberreicht und zugestellet werden, welcher darinnen fallhaftig befunden, soll am leib und gut nach verbrechung und der größ und menge seiner verwirckung gestrafet werden.

26.

Das böse undüchtige ziehen sonderlichen zu zeichnen.

Die schmeltzer sollen bey ihren pflichten das gute ziehen, so allein gegattert, mit dem rechten zeichen, aber die bösen ziehn, so von kretz und schlacken, auch sonsten gemacht, auch sonderlich gießen und gattern, auch mit einem sonderlichen zeichen bezeichnen, damit alle wege das gute ziehn vor dem bösen erkandt und der kaufman dardurch nicht betrogen noch von dem bergkwerck abscheuig gemacht werden möge.

27.

Es soll niemand kein zieh[n]stein ungewogen und unverzehendet kaufen.

Es soll niemandt kein ziehnstein, er sey von bergkwerck oder seuffenwerck gewonnen, kaufen, auch keiner keinen vorkaufen, es habe ihn dann unser verordenter bergkmeister besehen und es mit seiner gunst und zulaßung geschehen,

doch das unß unser zehenden und gebühr, allewege davon zugestellt und uberantwortet werde.

28.

Lübnis und übrige zehrung nicht zu gestatten.

Es soll hinfort in schmelzhütten, wann man ziehn macht, von ieden c. ziehn 1 gr dem schmeltzer und helferknecht zu vertrincken und nicht mehr gegeben werden, was sie daruber verzehren oder verthun, das sollen sie von ihrn lohn zahlen.

29.

Meßkübel.

Es soll auch ein rechter meßkübel geordnet und eingesetzt werden, welcher meßkübel auf allen zechen in einer größ soll gehalten werden, damit die gewercken in furfahren der zwitter von furleuthen, welche zu kleine karren, nicht vervortheilet werden. Und soll der bergkmeister in ampt ein gegenkübel haben, wo irrthumb vorfühle, das man sich alda berichts zu erholen hat.

30.

Was vor münze soll ausgegeben und damit gelohnet werden.

Alle münze, die in unserm chur- und furstenthumb zugelassen, gangkhaftig sein, soll ahn denen enden auch und mit keiner andern münz gehandelt und den arbeiter gelohnet werden.

31.

Holtzesfreyung.

Auf das die bergkwerkke an ihren gebeuden zu schächten, stöllen, weschen, mühlen, heußern uf zechen füglich kommen mögen, soll ihnen zu iederzeit, so sie es nottürftig sein, ieden uf unsern wäldern holtz darzu gelassen werden. Doch soll solches holtz in keinen wege anders dann noch anweißung unsers försters gefellet und von ihnen gebaut werden. Welcher daruber holtzs fellen und darnieder schlagen wird laßen, soll an leib und gut gestrafet werden. Wurde sichs auch zutragen, das Bergkwerk an denen enden aufkehmen, da sollen sich die gewercken mit denen leuthen, so das holtz, das sie bedürftigk sein, haben, zimlicherweise vertragen, und do spaltung zwischen den partheyen vorstünde, sollen unsern förstern zur billigkeit sich alle wege zu vertragen haben.

32.

Stollengerechtigkeit.

Mit itzigen und künftigen stöllen, soll es dermaßen gehalten werden, das itzige und künftige erbstöllen in welche zechen sie komen, ihre erbtiefsten haben werden, wetter bringen und waßer benehmen, ihr gebührlich neundes und gerechtigkeit erlangen und haben sollen, wie dann auf allen unsern ziehnbergk-wergken übliche und gebreuchliche ist.

Außgeschloßen in welche zeche vor dieser zeit stöllen getrieben worden sind, darinnen sich dieselbigen gewergkschaft der zechen des neündens gewiedert, und sich mit den stöllner verglichen und vertragen haben, soll es bey solchen verträgen und vergleichungen billich bleiben, wann aber forthin stöllen in eine oder mehr zechen kommen werden, sollen sie ihre gebührliche stollengerechtigkeit bekommen und erlangen.

33.

Buchsenspfennigen belangende.

Es soll auch ein ieder steiger auf den zechen, der mühlmeister in den mühlen undt weschen, der schmeltzer in den hütten, ieder bey seinen gethanen eydespflichten, bey allen arbeitern wöchtentlich die püchßenspfennigen einnahmen und zu sich nehmen und alle quatembr die treulich unsern bergkmeister berechnen und uberantworten, wie uf andern bergk-wergken üblichen und gebreuchlichen ist, die der bergkmeister mit unsern wißen zum gemeinen nutz wenden und gebrauchen soll, und was er des geldes einnimmet und wohin er solches gelt giebet, ordentliche und richtige rechnunge und bescheid davon thun.

34.

Bercksachen, in dieser ordnung nicht begriffen.

Alle händel und sachen, so in dieser ordnung nicht begriffen und in der güte nicht mag entschieden werden, soll nach bergkrecht außgetragen werden.

35.

Zu erhaltung friedes und einigkeit, auch wie man sich gegen todtschlegen halten solle.

Alß auch bißhero vielleicht zwietracht auf diesen unsern bergk-wergk Schwarzenbergk und Eybenstock, auch auf wegen und stegen zu und von den bergk-wergken, deßgleichen auf den zechen, mühlen, weschen und seufen, wie das alles namen hat oder haben mögen begund werden, dardurch hader und todtschläg ergangen sein, haben wir verordenet und wollen, das ein todtschläger, der ohne nothwere und beystandt der gerichtten ein erschlüge, aber sich auch mit den clägern vertragen würde, dennoch soll der unsere bergk-wergke und in derselben

gerichte nicht gelaßen. Welche auch mit dem todten begriffen wird, sollen sie nach recht und ihren verdienst gestraft werden.

36.

Erbtheil belangend

So eine zeche verliehen wird, sie sey alt oder neu, so solt unß, wie vor alters herkommen, ein achttheil zum erbtheil zugeschrieben. Und, so die zupuß verbaut und die andere angelegt, wir unser erbtheil nicht verlegen würden, soll es mit den theilen wie mit andern, die unverlegt bleiben, gebühret und gelebet werden. Weiln auch die von Tettaw, welchen das ampt Schwartzenbergk von alters gehörig, bey ihren undtersaßen dem gebrauch gehalten, wo auch auf eines ihren undterthanen gütern bergkwegk gebauet worden ist, das dem ackerman der erbtheil halb gelaßen worden, die andere helft aber ihnen, denen von Tettaw zugehörig blieben, so wollen wir unß auch daran begenügen lassen. Würde sich auch begeben, das einer uf unser undterthanern gutern schürfen und suchen würde, soll iederman gegönnet und zugelaßen werden, dergestalt, so er nichts antreffen würde oder thete, das er die geworfene schürfe, wiederumb einzufüllen, dahin gehalten werde. Ob auch der ackerman in gebühlicher zeit dieser unser ordnung sein erbtheil nicht annehmen woldte, sondern seiner schäden ergötzet sein, soll ein ieden umb sein zugefugten schaden nach erkundten unserer amptleuthe zimlicher abtragk geschehen. Würde aber einer oder mehr sein erbtheil zu sich nehmen, den soll man umb die schäden, so ihnen mit verstürzten weg und steege zu und von bergkwegk geschehen, kein abtragk zu thun den gewergken auferleget zu werden.

37.

Alle seufen, welche uf diesen unsern wäldern gelegen

Wir wollen, das unß die gewergken von allen seufen, so in dieser arth und revier, unß gehörig, wie von denen von Tettaw vor alters herkommen, die jährliche zinß geben sollen außerhalbten der seufen, der Steinbach genandt, soll unß sein ziehn, wie sie denen von Tettaw gethan, gleich dem andern ziehn, so gemacht, alleweg verzehenden.

Wir wollen unß auch vorbehalten, diese unsere ordnung ieder zeit nach unserer gelegenheit und, wanns die notturft erfordern wird, zu endern, zu mindern und zu mehren, auch dieselbe gantzlich aufzuheben.

Strafe deren, die diese ordnung nicht halten und auch nicht halten wollen.

Alle und iedliche puncta und artickel dieser unserer vorgeschriebenen ordnung begriffen, wollen wir von jeden vhest und unverbrüchlichen gehalten haben. Gebieten auch darauf unsern itzigen und künftigen oberhauptman des gebürgischen kreyßes, deßgleichen auch itzigen und künftigen amptsverwesern oder künftigen amptman zum Schwartzenbergk, auch den bergkmeistern und andern

allen bergkamptleuthen derer örter, denen diese unsere ordnung zu handhaben und halten gebuhret, ernstlichen, dieselbe unsere verneuerde ordnung mehrer und vleißiger zu halten denn zu vor und bißhero geschehen, gantz unverbrüchlichen nachzulegen und, wo solches brüchig oder übergangen befunden wird, das mit ernst ohne sondere nachlaßung strafen. Wo auch die strafe verbleiben und vorenthalten würde, solches wollen wir an denselbten unsern bergkamptleuthen ungestraft nicht laßen. Und das zu wahrer uhrkundt haben unser chursecret wir am ende dieser ordnung ufgedruckt und dieselbte mit eigener hand undterzeichnet. Geben zu Dreßden, den siebenden February nach Christi, unsers lieben herrn und seeligmachers geburt des 1556. jahres.

Augustus churfurst.

Worterklärung und verwendete Maße

gattern	flüssige Zinn mäanderförmig auf einer Werkbank vergossen
verlorene Schnur	vorläufige Vermessung
sechzehentheil	zwei Teile
Achttheil	vier Teile
eine schicht	acht Teile
eine gantze zech	32 Teile
Fuder	0,55 m ³
112 Pfund = 1 Zentner	52,37 kg
c.	Zentner

korrigiert und in Druck gesetzt:
Uwe Jaschik, Dresden, 2022